

Ordnung

BDKJ-Kreisverband

xy

Stand: Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

System der Anmerkungen	1
Ordnung des BDKJ-Kreisverbandes xy	1
Präambel	1
Name, Organisation, Mitgliedschaft	2
§ 1 Organisation.....	2
§ 2 Name, Sitz und Verbandszeichen	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Jugendverbände	4
§ 5 Kreisgebiet	4
§ 6 Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Aufnahme.....	5
§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft.....	6
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	6
Der BDKJ-Kreisverband xy.....	7
§ 10 Aufgaben und Organisation.....	7
§ 11 Organe	7
§ 12 Kreisversammlung	7
§ 13 Kreisvorstand	9
§ 14 Ausschüsse	10
Schlussbestimmungen.....	11
§ 15 Geschäftsordnung.....	11
§ 16 Prävention	11
§ 17 Abstimmungsregeln.....	11
§ 18 Versand von Unterlagen	11
§ 19 Inkrafttreten.....	11

System der Anmerkungen

Gelb: durch eigene Daten/Namen ersetzen

Grün: nur nötig, wenn man keine separate Geschäftsordnung beschließen will

Blau: nur nötig, wenn man eine separate Geschäftsordnung beschließen.

Blau: darf, wie in Kommentar erklärt, verändert werden

Kommentare: zusätzliche Aufmerksamkeit erforderlich

Rest der Mustersatzung sollte identisch bleiben. Ansonsten könnte es mit einer Genehmigung schwierig werden.

Personenbezeichnungen können an die vom Kreisverband gewählte geschlechtergerechte Schreibweise angepasst werden, z.B. Gendersternchen, Gendergap o. dgl.

In der Musterkreisordnung ist die Schreibweise mit Gendersternchen gewählt.

Ordnung des BDKJ-Kreisverbandes xy	
Präambel (1) Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit. (2) Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. (3) Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben. (4) Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden	Die Präambel darf nicht verändert werden. Sie ist mit dem Grundsatzprogramm des BDKJ festgesetzt und in ganz Deutschland gleich.

verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat. (5) In der Leitung des BDKJ wirken Laien*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.	
Der BDKJ-Kreisverband xy gibt sich auf der Grundlage der BDKJ-Diözesanordnung und gemäß § 19 dieser Diözesanordnung nachfolgende Kreisordnung:	
Name, Organisation, Mitgliedschaft	
§ 1 Organisation Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Kreis xy ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und ihrer Gliederungen.	
§ 2 Name, Sitz und Verbandszeichen (1) Der Kreisverband xy führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreisverband xy“, kurz „BDKJ-Kreisverband xy“. (2) Der „BDKJ-Kreisverband xy“ ist ein nicht-rechtsfähiger Verein mit Sitz in xy. (3) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ-Kreisverband xy ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. (4) ¹Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung der BDKJ-Bundesebene verbindlich festgelegt. ²Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. ³Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.	Hier Vorsicht: Immer mit Bindestrich! Sollte man ein e.V. sein, muss es hier „rechtsfähiger Verein heißen. Privat nicht-rechtsfähig: freier Zusammenschluss im Sinne des Kirchenrechts
§ 3 Gemeinnützigkeit (1) Der BDKJ-Kreisverband xy verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Zweck des BDKJ-Kreisverbandes xy ist die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO), die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO), der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens	Regelungen zur Gemeinnützigkeit: möglichst viele, damit man sie so schnell nicht verlieren kann. Außerdem erfüllt der BDKJ sie ja alle. Paragraph §3 hat nur Auswirkungen fürs Finanzamt.

(§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO), des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO) sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO). (3) Der Satzungszweck des BDKJ-Kreisverbandes xy wird verwirklicht insbesondere durch 1. die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, insbesondere auch die Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ sowie der Jugendverbände und Gliederungen, 2. die Wahrnehmung von Öffentlichkeitsarbeit sowie die Gestaltung der Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat im partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen Laien*innen und Priestern, 3. die Wahrnehmung kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit insbesondere im Gebiet [Kreisgebiet xy] in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten und die entsprechende Unterstützung der Jugendverbände und Gliederungen, 4. die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im Rahmen der Organisation oder Durchführung von Begegnungs- und Bildungsmaßnahmen sowie Aktionen und die entsprechende Unterstützung der Jugendverbände und Gliederungen, insbesondere zur Vermittlung religiösen Wissens und sozialer und kirchlicher Werte, 5. die Aus- und Fortbildung der Leitungskräfte, Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen für deren pädagogische, pastorale und politische Arbeit im Sinne auch der Förderung der Selbstverwirklichung junger Menschen wie auch einer menschenwürdigeren Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes sowie 6. die Schaffung von Raum für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene und deren Gruppierungen ▪ zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung, ▪ zur Förderung deren Mitwirkung bei der spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen und ▪ zur Schaffung von Impulsen und Möglichkeiten zur Entwicklung eines demokratischen Zusammenwirkens und Handelns in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten in einer globalisierten Welt. (4) Der BDKJ-Kreisverband xy darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen. (5) Der BDKJ-Kreisverband xy ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Gebiet des Kreisverbandes eintragen: nach Diözesanordnung § 18
--	---

(6) Der BDKJ-Kreisverband xy ist auch Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO für Gliederungen des BDKJ. (7) ¹Mittel des BDKJ-Kreisverbandes xy dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BDKJ-Kreisverbandes xy. (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDKJ-Kreisverbandes xy fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (9) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des BDKJ-Kreisverbandes xy oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BDKJ-Kreisverbandes xy an den BDKJ-Diözesanverband Regensburg. ²Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abs. 2 zu verwenden.	Mitglieder sind die Jugendverbände nach § 6
§ 4 Jugendverbände (1) ¹Die Jugendverbände des BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. ²In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck. (2) ¹Die Jugendverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.	
§ 5 Kreisgebiet (1) Der BDKJ-Kreisverband xy ist der Zusammenschluss der Jugendverbände im Kreisgebiet. (2) Der BDKJ-Kreisverband xy umfasst [Kreisgebiet xy]. (3) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen den Kreisverbänden des BDKJ-Diözesanverbandes zu. (4) Soweit im Kreisverband des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.	Gebiet des Kreisverbandes eintragen: nach Diözesanordnung § 18

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
 1. Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen;
 2. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ;
 3. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ;
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen. ²Für die Aufnahme auf Kreisebene bedeutet dies, dass die Jugendverbände **mindestens zwölf Mitglieder** haben müssen.
 5. Entrichtung eines Beitrages. ²Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden von der Hauptversammlung der BDKJ-Bundesebene beschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Kreisverband **xy** setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:
 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht;
 2. den Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung;
 3. **im Kreisgebiet mindestens 12 Mitglieder**.
- (3) ¹Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. ²Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung der BDKJ-Bundesebene auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (4) Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand des BDKJ-Kreisverbandes **xy** (Kreisvorstand) mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit der jeweiligen Ordnung überprüft.

Dies kann geändert werden: Aber nur nach oben. Nach unten darf die Mindestregelung in den Kreisordnungen nicht verändert werden.

Diese Regelung ist nicht verpflichtend und darf geändert werden.

D.h. die DJK gilt als Jugendverband nach Satz 1. Alle anderen, auch beitragszahlende PJVs gelten als Jugendverbände nach Satz 2.

§ 7 Aufnahme

- (1) Jugendverbände können in den BDKJ-Kreisverband **xy** von der Kreisversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgenommen werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 belegt sind.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

(3) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den Kreisverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen. (4) Dem BDKJ-Kreisverband xy gehören derzeit folgende Jugendverbände an: 1. X 2. X 3. X 4. ... (5) Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.	Bitte Jugendverbände eintragen. Die DJK ist hier aufzuführen, nicht mehr extra.
§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft (1) Ein Jugendverband kann durch Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand seine Mitgliedschaft im BDKJ-Kreisverband ruhen lassen. (2) ¹Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-Kreisverbandes xy seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. ²Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Kreisvorstand zu treffen. ³Der Jugendverband ist über die Feststellung in Kenntnis zu setzen. (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wiederaufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Kreisvorstand mitteilt. (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.	
§ 9 Ende der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch 1. Austrittserklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres, 2. Auflösung des Jugendverbandes oder 3. Ausschluss. (2) ¹Jugendverbände können von der BDKJ-Kreisversammlung auf Antrag des BDKJ-Kreisvorstandes oder der Leitung eines Jugendverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt, 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt, 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder	

4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat. (3) Die Kreisversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und des Diözesanverbandes Regensburg nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern. (4) Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Kreisverband. (5) ¹Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 der Bundesordnung oder nach § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Diözesanordnung oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ-Bundesverband oder -Diözesanverband ausgeschlossen, endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft dieses Jugendverbandes im Kreisverband. ²Die Mitgliedschaft im Kreisverband besteht fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten gegenüber dem Kreisvorstand erklärt.	
Der BDKJ-Kreisverband xy	
§ 10 Aufgaben und Organisation (1) Die Aufgabe des Kreisverbandes ist die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat. (2) ¹Der Kreisverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. ²Dabei ist auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.	
§ 11 Organe Die Organe des BDKJ-Kreisverbandes xy sind 1. die Kreisversammlung und 2. der Kreisvorstand.	
§ 12 Kreisversammlung (1) ¹Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. ²Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Kreisverbandes. ³Ihre Aufgaben sind insbesondere 1. die Beschlussfassung über die Kreisordnung, 2. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, 3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden im Kreis, 4. die Wahl des Kreisvorstandes für zwei Jahre,	Wenn man eine GO beschließen möchte, verpflichtend. Aufgabe nur, wenn die Wahl weiterer beratender

5. die Wahl weiterer beratender Mitglieder des Kreisvorstandes, 6. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts, 7. die Beschlussfassung über eine angemessene Vergütung für den Kreisvorstand, 8. die Wahl zweier Kassenprüfer*innen für zwei Jahre und 9. die Einsetzung von Ausschüssen. (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind 1. die Vertreter*innen der im Kreisgebiet bestehenden Jugendverbände nach § 6 Absatz 3 Satz 2 und 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands. (3) Die Jugendverbände haben folgende Stimmen: <table border="1"> <tr><td>1. X</td><td>x Stimmen</td></tr> <tr><td>2. X</td><td>x Stimmen</td></tr> <tr><td>3. X</td><td>x Stimmen</td></tr> <tr><td>4. ...</td><td>x Stimmen</td></tr> </table> (4) Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind 1. die beratenden Mitglieder des BDKJ-Kreisvorstandes, 2. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 6 Absatz 3 Satz 1. 3. die weiteren Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 6 Absatz 3 Satz 2, 4. der Diözesanvorstand, 5. der*die Kreisjugendseelsorger*in, soweit er nicht das Amt des*der BDKJ-Kreisseelsorger*in bekleidet, 6. der*die Dekanatsbeauftragte für Jugendseelsorge, 7. ein*e Vertreter*in des Stadt-/Kreisjugendrings xy, 8. ein*e Vertreter*in der Evangelischen Jugend 9. der zuständige Regionaldekan, bzw. die zuständigen Dekane und 10. ein*e Vertreter*in des BDKJ-Kreisverbandes xz. (5) ¹Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Geschieht dies nicht, hat der BDKJ-Diözesanvorstand das Recht, eine Kreisversammlung einzuberufen und Rechenschaft einzufordern. ⁴Die Kreisversammlung ist öffentlich. ⁵Bei Wahlen, Änderungen der Kreisordnung oder Auflösung des BDKJ-Kreisverbandes ist die Kreisversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ⁶Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	1. X	x Stimmen	2. X	x Stimmen	3. X	x Stimmen	4. ...	x Stimmen	Mitglieder in § 13, Abs. 4, Satz 2 geregelt. Die Mandatsdauer von Kassensprüfer*innen ist selbst festsetzbar. Ausschüsse können, müssen aber nicht eingesetzt werden. Bitte Jugendverbände mit Stimmverteilung eintragen. Die DJK ist hier nicht aufzuführen. Die DJK hat nur beratende Stimme (s. Beitragszahlung: nur Sockelbeitrag, § 6, Abs. 3). Umfasst die Jugendstelle sowie weitere beratende Mitglieder. Unter 2. ist auch die DJK einzuordnen. Optionale beratende Mitglieder. 10.: wenn enger räumlicher Zusammenhang mit Nachbarkreisverband. Frist von zwei Wochen ist das Minimum. Sie darf aber auch länger gesetzt werden.
1. X	x Stimmen								
2. X	x Stimmen								
3. X	x Stimmen								
4. ...	x Stimmen								

(6) ¹Die Wahlen werden durch einen Wahlausschuss geleitet, der vor Beginn der Wahlen von der Kreisversammlung berufen wird. ²Das Recht, Kandidat*innen vorzuschlagen, steht jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreisversammlung zu. ³Vorgeschlagene Personen, die zur Kandidatur bereit sind, stellen sich den Mitgliedern der Kreisversammlung vor. ⁴Anschließend gibt der Wahlausschuss Gelegenheit zur Personenbefragung. ⁵Fordert mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Kreisversammlung eine Personaldebatte, so ist diese im Anschluss an die Personalbefragung zu führen. ⁶Die Personaldebatte ist vertraulich, nur stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung und der Wahlausschuss haben das Recht, daran teilzunehmen. ⁷Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. ⁸Die Aussprache ist auf die Person des*der Kandidat*in beschränkt. ⁹Eine zeitliche Beschränkung ist nicht zulässig. ¹⁰Anschließend erfolgt die Wahl. ¹¹Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. ¹²Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. ¹³Die Wahl des Kreisvorstandes kann nur in geheimer Abstimmung erfolgen. ¹⁴Sind mehr als zwei Personen zur Kandidatur für ein Amt bereit und kann keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit auf sich vereinen, so findet eine weitere Wahl zwischen den Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt. ¹⁵Bei Stimmengleichheit der Kandidat*innen werden maximal zwei weitere Wahlgänge durchgeführt. ¹⁶Hat nach dem dritten Wahlgang mit nur zwei Kandidat*innen keine*r der beiden Kandidat*innen die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so bleibt das zu wählende Amt unbesetzt. (7) Anträge können nur von Mitgliedern der Kreisversammlung gestellt werden. (8) ¹Über jede Kreisversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. ²Das Protokoll wird allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Kreisversammlung zugeschickt. ³Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird.	
§ 13 Kreisvorstand (1) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere 1. Leitung des BDKJ-Kreisverbandes, 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, 3. Sicherstellung der Vertretung im Stadt-/Kreisjugendring, 4. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband, 5. Sicherung, Verteilung und Verwaltung der finanziellen Mittel,	Wahl von Delegierten zum KJR/SJR oder Besetzung durch Kreisvorstandsmitglieder möglich.

6. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese, im Land und im Bund. (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. ²Es können maximal zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder in paritätischer Besetzung hinzugewählt werden. ³Ein Mitglied des Kreisvorstandes ist der*die BDKJ-Kreisseelsorger*in. (3) ¹Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreisversammlung für zwei Jahre gewählt. ²Die Kandidat*innen für oben genannte Ämter sollen einem Jugendverband im Kreisverband angehören. ³Die sich bewerbenden Personen für das Amt des*der BDKJ-Kreisseelsorger*in werden nach Absprache mit dem Diözesanpräses in die Liste der Kandidat*innen aufgenommen. ⁴Die Beauftragung des*der BDKJ-Kreisseelsorger*in erfolgt durch den Generalvikar des Bischofs von Regensburg. (4) ¹Beratendes Mitglied im Kreisvorstand ist der*die Referent*in an der zuständigen Katholischen Jugendstelle. ²Weitere beratende Mitglieder können für bis zu zwei Jahre von der Kreisvorstand-schaft berufen/von der Kreisversammlung gewählt werden. (5) ¹Den Mitgliedern des Kreisvorstandes werden die bei der Verbandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. ²Mitglieder des Kreisvorstandes können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. ³Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Kreisversammlung.	Alternativvorschlag (zu § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 → Satzzählung anpassen): ¹Der Kreisvorstand hat vier stimmberechtigte Mitglieder. ²Es können maximal zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder hinzugewählt werden. ³Von den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern darf jeweils nicht mehr als die Hälfte männlich, weiblich oder divers sein. Eine der beiden Varianten muss ausgewählt werden. Eine paritätische Berufung/Wahl der beratenen Stimmen ist zu empfehlen. Beratende Mitglieder müssen nicht unbedingt Mitglieder eines Jugendverbandes sein.
§ 14 Ausschüsse (1) ¹Die Kreisversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Tätigkeit Ausschüsse ein. ²Ein Mitglied entsendet der Kreisvorstand aus seinen Reihen, die weiteren Mitglieder werden von der Kreisversammlung gewählt. ³Die Mitgliedschaft ist persönlich. ⁴Ausschüsse sind verpflichtet, der Kreisversammlung über ihre Arbeit zu berichten. ⁵Die Kreisversammlung ist berechtigt, Ausschüssen Aufträge zu erteilen. (2) ¹Ausschüsse sind auf Dauer angelegt. ²Sie sind antragsberechtigt in der Kreisversammlung. ³Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Kreisversammlung seine Auflösung beschließt. (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	Optional. Wenn in § 12 Ausschüsse eingesetzt werden, dann Pflicht.

Schlussbestimmungen	
§ 15 Geschäftsordnung Die Kreisversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.	
§ 16 Prävention ¹ Der BDKJ als Träger von kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit stärkt die Mitglieder seiner Jugend- und Kreisverbände und die an seinen Veranstaltungen Teilnehmenden in ihrer Selbstbestimmung und in der Wahrnehmung ihrer Rechte. ² Er verpflichtet sich zur Einhaltung der diözesanen Regelungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Diözese Regensburg in der jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung, als Mindeststandard im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. ³ Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Interventionsordnung) findet in der jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung Anwendung.	
§ 17 Abstimmungsregeln (1) ¹ Beschlüsse (Abstimmungen, Wahlen und Abwahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Kreisordnung oder die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. ² Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. ³ Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. (2) Bei Ordnungsänderungen und bei der Auflösung des BDKJ-Kreisverbandes xy entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.	
§ 18 Versand von Unterlagen (1) Für die Übermittlung sämtlicher von Kreisordnung oder Geschäftsordnung geforderter Nachrichten, Dokumente und Erklärungen gilt die Textform, soweit nichts anderes bestimmt ist. (2) ¹ Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. ² Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten.	
§ 19 Inkrafttreten Diese Kreisordnung tritt nach Beschluss der Kreisversammlung vom xx.xx.xxxx sowie nach der Zustimmung des Diözesanvorstandes vom xx.xx.xxxx in Kraft.	